

**Kapitel 02 050**  
**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>02 050</b>	<b>Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 199	Vermischte Einnahmen . . . . .	4 000	4 000	—	2
132 00 199	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrl- cher geringwertiger Gegenstände . . . . .	—	—	—	—
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 00 244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	401 000	401 000	—	400
	Gesamteinnahmen Kapitel 02 050 . . . . .	405 000	405 000	—	402

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.  
Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

**Kapitel 02 050**  
**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für  
Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	8 200 000	8 196 600	+3 400	7 876
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	12 300 000	12 328 100	-28 100	11 838
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 16.	223 600	221 900	+1 700	205
684 14	199	Zuschüsse an jüdische Kultusgemeinden . . . . .	7 338 100	7 265 400	+72 700	7 000
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	802 000	802 000	—	793
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen . . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 684 11, 684 12 und 684 13 und bei Kapitel 02 020 Titel 547 62 geleistet werden.	20 000	—	+20 000	12

### Erläuterungen

**Zu Titel 684 11:**

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen . . . . .	4 501 300 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen . . . . .	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster . . . . .	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche . . . . .	25 600 EUR
Zusammen . . . . .	8 200 000 EUR

**Zu 1:**

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

**Zu 2:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu 3:**

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

**Zu 4:**

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

**Zu Titel 684 12:**

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen . . . . .	5 846 700 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer . . . . .	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster . . . . .	419 300 EUR
Zusammen . . . . .	12 300 000 EUR

**Zu 1:**

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes NW mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

**Zu 2:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu 3:**

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

**Zu Titel 684 13:**

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs . . . . .	162 700 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerhinterbliebenen . . . . .	60 900 EUR
Zusammen . . . . .	223 600 EUR

**Zu 2.:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu Titel 684 14:**

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 01. Dezember 1992 in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 617). Mehr gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Änderungsvertrages vom 31.10.2006.

**Zu Titel 684 15:**

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,02 EUR je qm für 785.127 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet.

Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.

**Zu Titel 684 16:**

Die Mittel sind u.a. vorgesehen für Einzelprojekte kleinerer Religionsgemeinschaften.

**Kapitel 02 050**  
**Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
684 17 199	Zuschüsse für die Durchführung des Weltjugendtages. .	—	—	—	1 000
684 18 199	Zuschüsse für die Durchführung des Evangelischen Kir- chentages 2007. . . . .	—	1 590 000	-1 590 000	1 200
684 19 199	Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottes- dienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen . . . . .	25 000	—	+25 000	—
685 10 199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg. . . . .	15 000	15 000	—	—
685 20 199	Zuschüsse für die Pflege des anlässlich des Weltjugend- tages 2005 errichteten Altarhügels auf dem Marienfeld . . . . .	10 000	10 000	—	—
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
893 50 199	Zuweisungen zur Förderung des Synagogenbaus . . . . .	659 000	2 150 000	-1 491 000	2 050
	Gesamtausgaben Kapitel 02 050 . . . . .	29 592 700	32 579 000	-2 986 300	31 974
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 02 050 . . . . .	—	420 000	-420 000	

---

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 684 17:**

Der Titel dient der Abwicklung.

**Zu Titel 684 18:**

Der Titel dient der Abwicklung.

**Zu Titel 684 19:**

Aus diesen Mitteln sollen Einzelprojekte, u.a. von orthodoxen Religionsgemeinschaften und jüdischen Gemeinden, gefördert werden.

**Zu Titel 685 10:**

Der Zuschuss ist bestimmt für die Vergütung von Domführern für den Altenberger Dom sowie für Projektförderungen im Sinne des Stiftungszwecks.

**Zu Titel 685 20:**

Die Mittel sind vorgesehen für die anteiligen Aufwendungen der Pflege des "Papsthügels".

**Zu Titel 893 50:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuschüsse zum Neubau der Synagoge der Jüdischen Gemeinde Herford-Detmold sowie für die Schlussfinanzierung der Synagogenbauten der Jüdischen Gemeinde Gelsenkirchen, der Jüdischen Gemeinde Bochum-Herne-Hattingen und der Jüdischen Gemeinde Krefeld.